



**10037/03/DE
WP 88**

**Stellungnahme 3/2004 zu dem in Kanada gewährleisteten Schutzniveau bei der
Übermittlung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und
erweiterte Passagierdaten (Advanced Passenger Information - API) von
Fluggesellschaften**

Angenommen am 11. Februar 2004

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Direktion E (Dienstleistungen, Urheberrecht, Gewerbliches Eigentum und Datenschutz), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro C100-6/136.

Website: www.europa.eu.int/comm/privacy

**STELLUNGNAHME 3/2004 DER GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER
PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN
eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 24. Oktober 1995,**

**zu dem in Kanada gewährleisteten Schutzniveau bei der Übermittlung von bei der
Übermittlung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und
Passagierdaten (Advanced Passenger Information - API) von Fluggesellschaften**

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -

unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 29 sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie,

gestützt auf die Geschäftsordnung der Gruppe², insbesondere auf Artikel 12 und 14,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

Kanada hat zur Gewährleistung der Integrität der kanadischen Grenzen und der Sicherheit des Landes eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die Fluggesellschaften bei Flügen nach oder von Kanada dazu verpflichten, personenbezogene Daten über einreisende oder ausreisende Fluggäste und Besatzungsmitglieder zu übermitteln. Die Entwicklung des kanadischen API/PNR-Programms hatte bereits lange vor den Ereignissen des 11. September 2001 begonnen, da es als eines der Programme betrachtet wurde, die zu einer besseren Sicherung der kanadischen Grenzen eingesetzt werden können und es Kanada ermöglichen, risikobehaftete Passagiere zu ermitteln, um seine Ressourcen auf diese zu konzentrieren und zugleich Personen, von denen kaum ein Risiko ausgeht, die Einreise zu erleichtern.

Die Einhaltung der kanadischen Anforderungen durch die Fluggesellschaften kann zu Problemen im Hinblick auf die Richtlinie 95/46/EG über den Datenschutz führen. Daher hat die Kommission Gespräche mit Kanada aufgenommen, um die Bedingungen festzulegen, die es ihr ermöglichen würden, eine Entscheidung zur Anerkennung eines angemessenen Schutzniveaus gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG anzunehmen. Die Kommission hat die Arbeitsgruppe über die Gespräche auf dem Laufenden gehalten.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/index_de.htm

² Angenommen von der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung am 11.9.1996.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Übermittlung von API/PNR-Daten durch Fluggesellschaften an Kanada bei der Öffentlichkeit wie bereits im Fall der USA Bedenken hervorrufen und international, politisch und juristisch gesehen weitreichende und mit Brisanz verbundene Auswirkungen haben kann.

Die Tatsache, dass die von Kanada geforderte Erhebung von Daten aus den Datenbanken von Fluggesellschaften sich auf eine große Zahl von Fluggästen erstreckt, verdeutlicht die Notwendigkeit, einen vorsichtigen Ansatz zu wählen und die sich ergebenden Möglichkeiten für die Datenbeschaffung im Auge zu behalten, die insbesondere die europäischen Bürger betrifft und die Gefahr einer allgemeinen Überwachung und Kontrolle durch einen Drittstaat mit sich bringt. Daher sollte die Forderungen Kanadas nach Übermittlung von PNR und API durch die Fluggesellschaften mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit behandelt werden.

Darüber hinaus ist sich die Arbeitsgruppe darüber im Klaren, dass ähnliche Datenströme von Fluggesellschaften bereits von mehreren anderen Drittländern gefordert und/oder vorgeschlagen werden. Dies wirft die Frage der Nichtdiskriminierung zwischen Drittstaaten und die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes auf, der anderen Ländern, die ähnliche Forderungen erhalten, als Beispiel dienen könnte. Die Arbeitsgruppe bekräftigt ihren Standpunkt, dass ein genereller Rahmen für personenbezogene Daten erforderlich ist, die weltweit im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Luftverkehrssicherheit in Umlauf sind. In einer früheren Stellungnahme vom Oktober 2002³ forderte die Arbeitsgruppe dazu auf, einen gemeinsamen Ansatz anzustreben.

2. GELTUNGSBEREICH DER STELLUNGNAHME

Der Geltungsbereich der vorliegenden Stellungnahme erstreckt sich auf den Schutz der Grundrechte und -freiheiten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Bereich, in dem das Gleichgewicht zwischen Sicherheitserwägungen und diesen Rechten und Freiheiten auf dem Spiel steht.

Die Arbeitsgruppe gibt diese Stellungnahme ab, um die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und die Angemessenheit des von Kanada gebotenen Schutzes mit Blick auf geplante Kommissionsentscheidungen oder andere Rechtsakte zu bewerten, die diese Frage betreffen. Die Arbeitsgruppe behält sich das Recht vor, die vorliegende Stellungnahme, wenn sie nicht angemessen berücksichtigt wird oder wenn im Verlauf künftiger Verhandlungen erhebliche Änderungen vorgenommen werden, durch eine weitere Stellungnahme zu ergänzen.

Die Stellungnahme betrifft das Schutzniveau, das von Kanada auf der Grundlage des kanadischen Rechts und internationaler Verpflichtungen gewährleistet wird, nachdem die Fluggesellschaften den kanadischen Behörden personenbezogene Daten zu Passagieren und Besatzungsmitgliedern übermittelt haben. Bei ihrer Bewertung der Angemessenheit des durch das kanadische Recht gebotenen Schutzes hat sich die Arbeitsgruppe von den allgemeinen Kriterien leiten lassen, die in vorangegangenen Dokumenten⁴ sowie in ihrer

³ Stellungnahme 6/2002 vom 24. Oktober 2002.

⁴ Arbeitsunterlage „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie“, WP 12 der Arbeitsgruppe vom 24. Juli 1998. Darüber hinaus verweist die Arbeitsgruppe auf ihre Stellungnahme 2/2001 über den angemessenen Schutz personenbezogener Daten durch das kanadische Gesetz über den Schutz personenbezogener

Stellungnahme betreffend die von den USA angeforderten API/PNR-Daten⁵ dargelegt sind.

3. DER VORÜBERGEHENDE CHARAKTER DER ANGEMESSENHEITSFESTSTELLUNG

Bedenken im Hinblick auf den Umfang der ausgetauschten Datenströme hängen mit den ernststen Geschehnissen zusammen, die sich in jüngster Zeit auf internationaler Ebene ereignet haben. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Situation regelmäßig in kurzen Abständen erneut zu bewerten, um festzustellen, ob diese Datenströme nach wie vor erforderlich sind. Wenn sich die internationale Lage ändert oder andere Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus angemessener erscheinen, müsste dies überprüft werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Kommission, in ihren Entwurf einer Entscheidung über das von Kanada gewährleistete Schutzniveau bei der Erhebung und Verarbeitung von PNR/API-Daten Klauseln zur Begrenzung der Geltungsdauer aufzunehmen und die Lage auf jeden Fall nach drei Jahren erneut zu prüfen.

Darüber hinaus wird im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der von den kanadischen Behörden zu gebenden Garantien eine Neubewertung der Situation erforderlich. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Kommission einen regelmäßigen Bericht über die tatsächliche Verwendung der Daten in Kanada vorlegt, um die Umsetzung des Datenschutzes in Kanada zu überwachen. Dies dürfte es ermöglichen, die Bedingungen, unter denen Fluggastdaten in Kanada verarbeitet werden, zu überprüfen und sicherzustellen, dass die der Entscheidung der Kommission zugrunde liegenden Annahmen nach wie vor zutreffen.

4. DIE BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS UND DER SCHUTZ DER GRUNDRECHTE UND -FREIHEITEN

Wie die Arbeitsgruppe bereits in ihrer Stellungnahme 4/2003 in Bezug auf die USA feststellte, ist die Bekämpfung des Terrorismus ein notwendiges und zweckdienliches Anliegen demokratischer Gesellschaften. Jedoch muss bei der Bekämpfung des Terrorismus auch die Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten gewährleistet sein⁶.

Diese Rechte sind insbesondere durch die Richtlinie 95/46/EG, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁷ geschützt und in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁸ verankert. Darüber hinaus wird der Datenschutz im Entwurf der Europäischen Verfassung, der vom Konvent für die Zukunft

Daten und elektronischer Dokumente (Canadian Personal Information Protection and Electronic Documents Act).

⁵ Stellungnahme 6/2002 der Arbeitsgruppe zur „Übermittlung von Informationen aus Passagierlisten und anderen Daten von Fluggesellschaften an die Vereinigten Staaten“, WP 66 der Arbeitsgruppe vom 24. Oktober 2002. Opinion 4/2003 on the Level of protection ensured in the US for the Transfer of Passengers' Data vom 13. Juni 2003.

⁶ Siehe Stellungnahme 10/2001 „Zur Notwendigkeit eines ausgewogenen Vorgehens im Kampf gegen den Terrorismus“ vom 14. Dezember 2001.

⁷ Siehe auch die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

⁸ Die Europäische Kommission hat sich zur Einhaltung der Charta verpflichtet. Siehe Mitteilung der Kommission zur Grundrechtscharta der Europäischen Union (KOM (2000) 559 , endg.).

Europas ausgearbeitet und diskutiert wird, anerkannt und ausgeweitet und findet zunehmend auch international Anerkennung.

Die legitimen Anforderungen an die Flugverkehrssicherheit und die innere Sicherheit Kanadas sollten nicht im Widerspruch zu den elementaren Grundsätzen stehen. Ausnahmen und Einschränkungen der Grundrechte und -freiheiten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Zweckgebundenheit sollten nur dann gemacht werden, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz öffentlicher Interessen notwendig ist, die das europäische Recht vorsieht⁹.

5. DIE KANADISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER API/PNR-DATEN

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass eine Kommissionsentscheidung zur Anerkennung der Angemessenheit des gewährleisteten Schutzes und andere Rechtsakte zur Festlegung eines Rechtsrahmens für die Datenströme auf einem klaren Bild des primären und abgeleiteten kanadischen Rechts in Bezug auf Zweckbestimmung, Verfahren und Beweggründe der Datenverarbeitung in Kanada sowie die zum Zugriff auf diese Daten berechtigten Stellen beruhen sollten.

Einer Kommissionsentscheidung sollte gegebenenfalls im Anhang eine vollständige Darstellung des einschlägigen kanadischen Regelungsrahmens beigelegt werden, um den Offenheits- und Transparenzanforderungen im Hinblick auf EU-Bürger zu genügen. Ferner empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass ein Mechanismus vorgesehen werden sollte, über den die Kommission von jeder Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften in Kenntnis gesetzt wird.

Die kanadische Zoll- und Finanzbehörde (Customs and Revenue Agency - CCRA) und die kanadische Einwanderungsbehörde (Citizenship Immigration Canada Agency - CIC) haben gemäß dem Zollgesetz (Customs Act - Gesetzesvorlage S 23), für das am 25. Oktober 2001 die Königliche Zustimmung erteilt wurde, und dem Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetz (Immigration and Refugee Protection Act - IRPA) gemeinsam ein API/PNR-Programm festgelegt.¹⁰

Der Zugang der Zoll- und Finanzbehörde und der Einwanderungsbehörde zu API/PNR-Daten sowie deren Verwendung und Weitergabe an Dritte ist im kanadischen Recht durch das Zollgesetz, das Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetz und damit zusammenhängende Einwanderungsvorschriften sowie das Datenschutzgesetz (Privacy Act) und (Zoll-) Vorschriften über Fluggastdaten (Passenger Information (Customs) Regulations) sowie Zollmitteilungen (Customs Notices) geregelt. Die (Zoll-) Vorschriften über Fluggastdaten und die Zollmitteilungen dienen der Umsetzung von Vorschriften der Zoll- und Finanzbehörde. Zusammen stellen sie einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen zum Schutz der Fluggastdaten dar, die Kanada von Fluggesellschaften übermittelt werden¹¹.

⁹ Siehe die in Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG genannten Interessen.

¹⁰ Seit dem 28. Juni 2002 in Kraft.

¹¹ Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass die Zoll- und Finanzbehörde und die Einwanderungsbehörde am 12. Dezember 2003 zu in der neu geschaffenen kanadischen Grenzdienstbehörde (Canadian Border Services Agency) zusammengelegt wurden. Sie fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihr alle erforderlichen Informationen über die Folgen dieser neuen Regelung zukommen zu lassen.

- ***Das Zollgesetz und die (Zoll-) Vorschriften über Fluggastdaten***

Was die von der Zoll- und Finanzbehörde erhobenen Daten betrifft, so sind Zugang, Verwendung und Weitergabe von API/PNR-Daten durch § 107 Absatz 1 des Zollgesetzes geregelt. Gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen *kann der Minister unter vorgegebenen Umständen und Bedingungen bestimmte Personen oder eine bestimmte Kategorie von Personen auffordern, vor der Ankunft bzw. innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach der Ankunft eines Verkehrsmittels in Kanada bestimmte Daten oder den Zugang zu bestimmten Daten über Personen bereitzustellen, die sich an Bord des betreffenden Verkehrsmittels befinden.* Darüber hinaus heißt es in Absatz 2 des Paragraphen, *dass jede Person, die nach Absatz 1 aufgefordert wird, bestimmte Daten bzw. den Zugang zu bestimmten Daten bereitzustellen, dieser Aufforderung ungeachtet etwaiger, gemäß dem Luftfahrtgesetz bestehender Einschränkungen bezüglich der Weitergabe der betreffenden Daten nachzukommen hat.*

Demzufolge müssen die API/PNR-Daten vor der Ankunft bzw. innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach der Ankunft des Flugzeugs in Kanada bereitgestellt werden.

Durch die (Zoll-) Vorschriften über Fluggastdaten wird die im Aktionsplan des Zolls (Customs Action Plan) 2002-2004 eingeführte API/PNR-Initiative in Kraft gesetzt. Diese Vorschriften wurden im Rahmen der Befugnisse gemäß § 107 Absatz 1 des Zollgesetzes erarbeitet und stellen die Rechtsgrundlage für das API/PNR-Programm dar.

Auf der Grundlage von § 107 Absatz 1, in dem die Begriffe „bestimmte Gruppe von Personen“ („*the prescribed classes of persons*“) und „bestimmte Daten“ („*the prescribed information*“) genannt werden, ist in den Vorschriften vom Oktober 2002 festgelegt, welche Art von Daten bereitzustellen sind und wer diese Daten bereitstellen muss.

In Artikel 2 dieser Vorschriften ist die „bestimmte Gruppe von Personen“ definiert als *gewerbliche Luftfahrt- und Charterunternehmen, die Personen und Güter nach Kanada befördern und die Vertreter dieser Luftfahrt- und Charterunternehmen, Reiseunternehmen sowie Eigentümer und Betreiber von Buchungssystemen.*

In Artikel 3 sind die „bestimmten Daten“ in Bezug auf Personen definiert, die sich an Bord eines gewerblichen Verkehrsmittels befinden. Diese umfassen die PNR- und die API-Daten wie den Familiennamen, den Vornamen und gegebenenfalls weitere Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit oder Nationalität der betreffenden Person, die Art des Reisedokuments, mit dem sich die betreffende Person ausweist, den Namen des Landes, in dem das Reisedokument ausgestellt wurde, und die Nummer des Reisedokuments, gegebenenfalls den Buchungscode, im Fall eines Verantwortlichen des gewerblichen Verkehrsmittels oder eines anderen Besatzungsmitglieds ohne Buchungscode dessen Position als Besatzungsmitglied sowie die in einem Buchungssystem gespeicherten Daten zu der betreffenden Person.

Die Vorschriften vom 1. Februar 2003 regeln die Erhebung von API/PNR-Daten von Fluggesellschaften durch die Zoll- und Finanzbehörde. Die Erhebung von API-Daten begann am 7. Oktober 2002 und die Erhebung von PNR-Daten am 8. Juli 2003.

- **Das Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetz (Immigration and Refugee Protection Act - IRPA) und die Einwanderungsvorschriften (Immigration Regulations)**

Nach den von den kanadischen Behörden übermittelten Angaben wird die Einwanderungsbehörde durch § 148 Absatz 1 Buchstabe d und § 150 des Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetzes ermächtigt, Einwanderungsvorschriften zu erlassen. Darin sind die im Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetz verwendeten Begriffe definiert und die praktischen Details der in diesem Gesetz verankerten Verpflichtungen von Verkehrsunternehmen festgelegt, wie zum Beispiel in § 269 der Einwanderungsvorschriften, die am 28. Juni 2002 in Kraft traten.¹²

- **Der Gesetzentwurf (Gesetzesvorlage C-17)**

Der Gesetzentwurf (Gesetzesvorlage C-17) betrifft die Sammlung und Verwendung von PNR durch andere kanadische Regierungsbehörden und Ministerien.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Recht der Einwanderungsbehörde klarzustellen, mit anderen Behörden Vereinbarungen über den Informationsaustausch zu schließen, und erstreckt sich auf die Sammlung und Verwendung von PNR-Daten durch andere kanadische Regierungsbehörden. In dem Gesetzentwurf heißt es, dass das Recht, Vereinbarungen abzuschließen, die Sammlung, Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe von Daten im Sinne dieses Gesetzes umfasst (§ 72 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetzes). Zweck des Gesetzentwurfs ist es den kanadischen Behörden zufolge, dieses bereits bestehende Recht eindeutiger zu gestalten. Darüber hinaus wird die Einwanderungsbehörde durch den Gesetzentwurf ermächtigt, diesbezüglich Vorschriften anzunehmen, die vom kanadischen Parlament verabschiedet werden. Nach Angaben der kanadischen Behörden kann der neue § 150 Absatz 1 Buchstabe b des Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetzes die Befugnis der Einwanderungsbehörde, Daten aus Gründen der Sicherheit und Terrorismusbekämpfung weiterzugeben, in sehr begrenztem Maße erweitern.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass dieser Gesetzentwurf sowohl der kanadischen Polizei (Royal Canadian Mounted Police - RCMP) als auch dem kanadischen Geheimdienst (Canadian Security Intelligence Service - CSIS) die Befugnis erteilt, bestimmte Fluggastdaten anzufordern.

6. FUNKTIONSWEISE UND MERKMALE DER KANADISCHEN REGELUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU API/PNR-DATEN

- **Die Verarbeitung von API/PNR-Daten**

Die Vorschriften vom 1. Februar 2003¹³ und vom 2. Juli 2003¹⁴ regeln die Sammlung von API/PNR-Daten von Fluggesellschaften durch die Zoll- und Finanzbehörde.

Im Rahmen des kanadischen Systems werden die API/PNR über Fluggäste, die sich auf dem Flug nach Kanada befinden, durch Zugriff auf die Buchungs- und

¹² Canada Gazette, Teil II, Bd. 136, Extraausgabe vom 14. Juni 2002.

¹³ Canada Gazette, Teil I vom 1. Februar 2003.

¹⁴ Canada Gazette, Teil II vom 2. Juli 2003.

Abfertigungssysteme der Fluggesellschaften abgerufen („Pull“-Übermittlungsmethode). Die Fluggesellschaften übermitteln die Daten über das Netzwerk SITA an eine bestimmte Adresse. Die kanadischen Behörden greifen dann auf diese Daten zu und speichern sie in den Datenbanken der Zoll- und Finanzbehörde.

Die Arbeitsgruppe verweist auf ihre Stellungnahme 4/2003 vom 13. Juni 2003, insbesondere auf die Frage der „Push“- und der „Pull“-Übermittlungsmethode. Sie stellt fest, dass das kanadische System von den kanadischen Behörden als „Pull“-System eingestuft wird, d. h. als System, bei dem die betreffenden Behörden kontinuierlich direkt auf Fluggastdaten zugreifen. Dies wirft, wie in der Stellungnahme beschrieben¹⁵, Probleme im Hinblick auf die Richtlinie auf. Die Arbeitsgruppe begrüßt es jedoch, dass Kanada durchaus bereit ist, ein „Push“-System zu akzeptieren. Die Arbeitsgruppe fordert, das derzeit angewandte kanadische „Pull“-System so bald wie möglich durch ein „Push“-System zu ersetzen.

- ***Die Zwecke, für die API/PNR-Daten verarbeitet werden***

Den kanadischen Behörden zufolge sollen die API/PNR-Daten von der Zoll- und Finanzbehörde gemäß dem Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetz zum Zweck der Identifizierung von Personen erhoben werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie verbotene oder streng regulierte Güter einführen, die die Gesundheit bzw. die Sicherheit von Personen, die Sicherheit der Umwelt, des kanadischen Staates oder der Landesverteidigung gefährden. Somit werden API/PNR-Daten zum Zwecke der Identifizierung von Personen erhoben, die durch die Einfuhr der oben genannten Güter eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit Kanadas darstellen. Darüber hinaus stellt die Arbeitsgruppe fest, dass im Rahmen des kanadischen Systems die API/PNR-Daten für alle Fluggäste erhoben und gespeichert werden, die nach Kanada einreisen, und nicht nur für diejenigen Personen, bei denen von einer Gefährdung ausgegangen wird.

Die Arbeitsgruppe verweist diesbezüglich auf ihre Stellungnahme 4/2003 vom 13. Juni 2003 zu dem in den USA gewährleisteten Schutzniveau bei der Übermittlung von Fluggastdaten, insbesondere auf Seite 7 dieser Stellungnahme, wo die Arbeitsgruppe erklärt, dass *die Verwendungszwecke der Daten auf die Bekämpfung terroristischer Akte zu beschränken sind und nicht auf sonstige „schwere Straftaten“ ausgedehnt werden dürfen*. In diesem Fall wurden die Zwecke zu umfassend definiert und gehen insbesondere weit über den Zweck der Bekämpfung terroristischer Akte hinaus. Der automatische Zugang durch Zoll- und Strafverfolgungsbehörden zu personenbezogenen und Geschäftsdaten, die in den Fluggastdaten von Fluggesellschaften enthalten sind, ist eine beispiellose Abweichung von dem Recht auf Datensammlung für kommerzielle Zwecke und kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn sehr schwer wiegende Besorgnisse bestehen. Wie im Fall der USA fordert die Arbeitsgruppe, dass die kanadischen Behörden eine klar abgegrenzte Liste schwerwiegender, unmittelbar mit Terrorismus zusammenhängender Straftatbestände vorlegen, unbeschadet der Möglichkeit eines zusätzlichen spezifischen Datenaustauschs auf Einzelfallbasis im Rahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit. Ferner fordert die Arbeitsgruppe, dass der jeweilige Zweck der Verarbeitung von Daten in jedem einzelnen Fall gesondert angegeben und festgelegt werden muss. Eine genauere Definition der Zweckbestimmungen würde die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die einzelnen in die Verarbeitung einbezogenen Datenelemente erleichtern.

¹⁵ Überschrift 5, Seite 7.

Die Arbeitsgruppe hat außerdem die diesbezüglichen Erklärungen der kanadischen Behörden zur Kenntnis genommen, denen zufolge bei den Daten, die nach den ersten 72 Stunden aufbewahrt werden, in den meisten Fällen keine Zuordnung zu bestimmten Personen erfolgt, da die Namen der Fluggäste dann nicht mehr verfügbar sind. Die Arbeitsgruppe ist jedoch nicht davon überzeugt, dass keine Möglichkeit mehr besteht, auf die Namen der Fluggäste zuzugreifen, haben doch einige Bedienstete nach wie vor Zugang zu dem Datenelement „Name“. Die Arbeitsgruppe verweist auf ihre diesbezüglichen Anmerkungen im Abschnitt über die Dauer der Datenaufbewahrung.

- ***Personenbezogene Daten, die übermittelt werden dürfen***

Von den kanadischen Behörden wurden 38 API/PNR-Datenelemente benannt, die die Zoll- und Finanzbehörde und die Einwanderungsbehörde für die oben genannten Zwecke benötigen. Den kanadischen Behörden zufolge werden keine API/PNR-Datenelemente gesammelt, die sich auf sensible Daten beziehen.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Liste von 38 API/PNR-Datenelementen länger ist als die in ihrer Stellungnahme 4/2003 vom 13. Juni 2003 enthaltene Liste von API/PNR-Daten. Sie vertritt daher die Auffassung, dass die Menge der Daten, die den kanadischen Behörden übermittelt werden soll, weit über das hinausgeht, was im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie als angemessen, erheblich und nicht über den Zweck hinausgehend betrachtet werden kann. Daher muss die Menge der Daten, die von den Bediensteten des kanadischen Zolls und der Einwanderungsbehörde angefordert werden, dem jeweiligen öffentlichen Interesse, um das es geht, angepasst werden. Die Arbeitsgruppe verweist auf die 17 in ihrer Stellungnahme 4/2003 genannten API/PNR-Datenelemente¹⁶, deren Übermittlung an die kanadischen Behörden sie als gerechtfertigt und nicht über den angestrebten Zweck hinausgehend einstuft.

Der Entscheidung der Kommission sollte im Anhang eine klare und erschöpfende Liste aller auf der Grundlage dieser Entscheidung übermittelten Daten beigelegt werden.

- ***Dauer der Datenaufbewahrung***

Für die oben genannten Zwecke werden alle 38 Datenelemente erhoben. Nach Angaben der kanadischen Behörden werden der Zugang zu bestimmten Datenelementen und deren Weitergabe mit fortschreitender Zeit immer weiter eingeschränkt. Darüber hinaus können sich auch die Zwecke, zu denen die Bediensteten die Daten verwenden, ändern. Die kanadischen Behörden fügen hinzu, dass in der jeweiligen Situation ausschließlich diejenigen Datenelemente weitergegeben werden, die erforderlich und sachdienlich sind.

Im Hinblick auf die Aufbewahrungsphasen stellt die Arbeitsgruppe Folgendes fest:

¹⁶ Dabei handelt es sich um folgende Datenelemente: API/PNR-Buchungscode, Datum der Reservierung, geplante(s) Abflugdatum/Abflugdaten, Name des Fluggastes, andere Namen im API/PNR, gesamter Reiseverlauf, Kennung für Gratisflugscheine, Flugschein für einfache Strecken (one-way), Informationen über Flugscheinausstellung (Ticketing), ATFQ-Daten (Automatische Tarifabfrage), Flugscheinnummer, Datum der Flugscheinausstellung, Auflistung nicht angetretener Flüge (no show), Zahl der Gepäckstücke, Nummern der Gepäckanhänger, Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show), Zahl der Gepäckstücke auf jedem Segment, Upgrades auf eigene/sonstige Veranlassung, alle Änderungen der API/PNR im Hinblick auf die oben genannten Punkte (API/PNR-History).

Während der ersten Aufbewahrungsphase (0-72 Stunden nach der Ankunft) hat eine kleine Zahl von Bediensteten der Zoll- und der Einwanderungsbehörde Zugang zu den Daten. Die Daten werden zur Identifizierung von Fluggästen verwendet, von denen möglicherweise ein hohes Risiko im Zusammenhang mit Einwanderung und Zoll ausgeht.

Während der zweiten Aufbewahrungsphase (72 Stunden bis höchstens zwei Jahre) werden die Daten anonymisiert, d. h. der Name der betreffenden Person wird für die meisten der Bediensteten, die Zugriff auf die Daten haben, nicht mehr zugänglich sein. Lediglich Geheimdienstmitarbeiter werden unter bestimmten Umständen Zugang zum Namen der betreffenden Person haben. Die anonymisierten Daten werden zur Analyse von Trends und zur Berechnung von Risikofaktoren verwendet, um künftige risikobehaftete Fluggäste zu ermitteln, bei denen die Gefahr besteht, dass sie der Kontrolle unterliegende Güter einführen, oder denen die Einreise nach Kanada verweigert werden kann.

Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass während dieser Aufbewahrungsphase, die keinesfalls als „kurze Aufbewahrungsphase“ betrachtet werden kann, einige Bedienstete Zugang zu allen Daten haben, einschließlich des Namens der betreffenden Person. Daher vertritt die Arbeitsgruppe entgegen der Annahme der kanadischen Behörden, dass die verbleibenden Daten zu diesem Zeitpunkt keine personenbezogenen Informationen über einen bestimmten Fluggast beinhalten, die Auffassung, dass es nach wie vor möglich ist, die Identität des betreffenden Fluggasts festzustellen, und dass angesichts dieser Situation nicht von einer Anonymisierung der betreffenden Daten die Rede sein kann.

Während der dritten Aufbewahrungsphase (vom dritten Jahr bis zum Ende des sechsten Jahres) werden die zur Personalisierung erforderlichen Datenelemente wie „Name“, „Geburtsdatum“, „Angaben zur Anschrift“ und „Nummer des Reisedokuments“ nur in absoluten Ausnahmefällen zugänglich sein. Auch in dieser Phase werden die verbleibenden Daten zur Trendanalyse und zur Herleitung von Risikoindikatoren verwendet, die die kanadischen Behörden in die Lage versetzen sollen, künftige Passagiere zu ermitteln, bei denen die Gefahr besteht, dass sie gegen das Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetz verstoßen, indem sie bestimmte Güter einführen, bzw. denen die Einreise nach Kanada verweigert werden kann.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen der zweiten und der dritten Aufbewahrungsphase. In beiden Fällen werden die Daten gespeichert, um Trends und Risikofaktoren herzuleiten, die die kanadischen Behörden in die Lage versetzen sollen, künftige Passagiere zu erkennen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie der Kontrolle unterliegende Güter einführen bzw. denen die Einreise nach Kanada verweigert werden kann. Auch in diesem Fall kann nach wie vor auf Daten zugegriffen werden, die die Feststellung der Identität des Fluggasts, auf den sich die API/PNR-Daten beziehen, ermöglichen. Daher verweist die Arbeitsgruppe auf die Bemerkungen, die sie im Hinblick auf die zweite Aufbewahrungsphase zum Thema Anonymisierung gemacht hat.

Ferner vertritt die Arbeitsgruppe in Übereinstimmung mit ihrer Stellungnahme 4/2003 die Auffassung, dass personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden dürfen, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie gesammelt werden, notwendig ist. So kann lediglich die Aufbewahrung der übermittelten Daten zu dem genannten Zweck der Kontrolle der Einreise in kanadisches Hoheitsgebiet mit Blick auf die Aufdeckung und Verhütung terroristischer Akte akzeptiert werden. Die Daten sollten nur für einen kurzen Zeitraum aufbewahrt werden, der nicht über einige Wochen oder Monate nach der Einreise nach Kanada hinausgehen sollte. Der Zeitraum von sechs Jahren kann nicht als

gerechtfertigt angesehen werden. Unberührt davon bleibt natürlich die mögliche Notwendigkeit einer vorübergehenden weiteren Verarbeitung in einzelnen Fällen, in denen fundierte besondere Gründe vorliegen, bestimmte Personen genauer zu überprüfen, um gegebenenfalls im Rahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer tatsächlichen und/oder potenziellen Beteiligung an terroristischen Aktivitäten zu treffen.

- ***Offenlegung/Weitergabe von Daten***

Den kanadischen Behörden zufolge werden API/PNR-Daten von der Zoll- und Finanzbehörde und der Einwanderungsbehörde nur unter ganz bestimmten Umständen weitergegeben, wobei den nachstehend genannten elementaren Grundsätze Rechnung zu tragen sei:

1. Die Weitergabe von API/PNR-Daten durch die Zoll- und Finanzbehörde bzw. die Einwanderungsbehörde erfolgt nach deren Ermessen auf Einzelfallbasis. Die genannten Behörden sind bei der Weitergabe der betreffenden Daten an Verwaltungsleitlinien gebunden, welche die Voraussetzungen, unter denen diese Art von Daten weitergegeben werden, einschränken und sicherstellen, dass die Weitergabe nur zu Zwecken erfolgt, die voll und ganz mit den bei der Erhebung der Daten beabsichtigten Zwecken in Einklang stehen.
2. Vor der Weitergabe von API/PNR-Daten nimmt die Zoll- und Finanzbehörde bzw. die Einwanderungsbehörde eine individualisierte Bewertung der Zweckdienlichkeit der Daten über eine bestimmte Person vor. Es dürfen ausschließlich die API/PNR-Datenelemente weitergegeben werden, für die klar nachgewiesen werden kann, dass sie unter den gegebenen Umständen benötigt werden. In jedem Fall dürfen nur Informationen bereitgestellt werden, die unbedingt erforderlich sind.
3. Die Weitergabe darf nur dann erfolgen, wenn die Empfänger der weitergegebenen Daten (z. B. andere kanadische Behörden oder Drittländer) ebenfalls Vorschriften unterworfen sind, die ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Nach Aussagen der kanadischen Behörden wird die Weitergabe von API/PNR-Daten mit fortschreitender Zeit immer restriktiver gehandhabt, und zwar nach folgendem Zeitplan:

Vom ursprünglichen Erhalt bis zum Ablauf von zwei Jahren darf die Zoll- und Finanzbehörde CCRA die Daten an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben, sofern es um Verstöße gegen die Zollvorschriften an der Grenze geht. Darüber hinaus kann die Behörde die Daten auch an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben, wenn dies erforderlich ist, um eine Bedrohung für das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit einer Einzelperson oder der Umwelt Kanadas (oder eines anderen Landes) abzuwenden. Für alle anderen Zwecke benötigen die Strafverfolgungsbehörden oder die Steuerverwaltung eine gerichtliche Anordnung für den Erhalt der Daten. Diese Beschränkungen entsprechen den in der kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten (Canadian Charter of Rights and Freedoms) verankerten Anforderungen. Sie sollen sicherstellen, dass jede Weitergabe von API/PNR-Daten voll und ganz mit den Zwecken des Zolls in Einklang steht, für die die Daten gesammelt wurden.

Schließlich kann die CCRA die Daten vom ursprünglichen Erhalt bis zum Ablauf von sechs Jahren an die für die nationale Sicherheit und Verteidigung zuständigen Stellen weitergeben, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass die betreffenden Daten mit einer

tatsächlichen oder potenziellen Bedrohung kanadischer Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen zusammenhängen.

Im Falle der Inkraftsetzung der Gesetzesvorlage C-17 wäre es der Einwanderungsbehörde gestattet, API/PNR-Daten aus den im Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetz festgelegten Gründen sowie zur Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen und im Rahmen internationaler Beziehungen weiterzugeben.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass nicht klar ist, in welchen konkreten Fällen, unter welchen Umständen und mit welchen Schutzmaßnahmen eine Weitergabe an andere Behörden stattfinden darf. Die Weitergabe wird durch die Entscheidungsträger der besagten Behörden auf Ermessensgrundlage erfolgen, die dabei lediglich an Verwaltungsleitlinien gebunden sind. Die Arbeitsgruppe möchte davon in Kenntnis gesetzt werden, in welchen konkreten Fällen und unter welchen Umständen es der Zoll- und Finanzbehörde bzw. der Einwanderungsbehörde gesetzlich erlaubt ist, die Weitergabe an Dritte zu genehmigen. Darüber hinaus möchte die Arbeitsgruppe wissen, welche Folgen eine Nichteinhaltung der Verwaltungsleitlinien über die Weitergabe durch die Zoll- und Finanzbehörde und die Einwanderungsbehörde nach sich ziehen würde. Außerdem möchte die Arbeitsgruppe darüber informiert werden, welche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der für Dritte geltenden Weitergabevorschriften durch die Empfängerbehörde zur Anwendung kommen.

Ferner stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die Weitergabe von Informationen an andere Behörden oder andere Länder eng mit der Frage verbunden ist, zu welchen Zwecken die API/PNR-Daten verarbeitet werden sollen.

Die Notwendigkeit klarzustellen, für welche Zwecke API/PNR-Daten von der Zoll- und Finanzbehörde und der Einwanderungsbehörde verarbeitet werden – wie von der Arbeitsgruppe gefordert –, gilt auch für die anderen zum Erhalt der Daten berechtigten Behörden. Diesbezüglich haben die kanadischen Behörden angegeben, dass die Zoll- und Finanzbehörde bzw. die Einwanderungsbehörde API/PNR-Daten an Provinzbehörden bzw. Gebietskörperschaften weitergeben wird, wenn während der ersten zwei Jahre nach der Sammlung der Daten ein begründeter Verdacht besteht, dass diese mit einer Bedrohung für das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit einer Einzelperson oder der Umwelt Kanadas oder eines anderen Landes in Verbindung stehen. Die Arbeitsgruppe ist jedoch der festen Überzeugung, dass die Daten anderen Behörden ausschließlich in bestimmten Fällen übermittelt werden dürfen, die unmittelbar mit dem Terrorismus zusammenhängen. Dies steht im Einklang mit dem Standpunkt, den die Arbeitsgruppe in ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2003 vertreten hat.¹⁷

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe muss die Weitergabe von API/PNR-Daten an Drittländer klar auf die Fälle beschränkt sein, in denen diese Daten sich auf Personen beziehen, die in die betreffenden Länder reisen, und kann nur dann erfolgen, wenn das Bestimmungsland ein gleichwertiges Schutzniveau bietet. Darüber hinaus verweist die Arbeitsgruppe auch auf ihren in der genannten Stellungnahme dargelegten Standpunkt und wiederholt, dass jede direkte oder indirekte Übermittlung auf Einzelfallbasis erfolgen und davon abhängig gemacht werden sollte, dass bestimmte Verpflichtungen bzw. Bedingungen akzeptiert werden, die nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen,

¹⁷ Seite 7 der Stellungnahme.

deren Einhaltung die kanadischen Behörden im Zusammenhang mit dem Schutz der übermittelten Daten gegenüber der Kommission gewährleisten müssen.¹⁸

- ***Die Rechte der betroffenen Personen und ihre Durchsetzung***

Die Arbeitsgruppe verweist auf ihre Stellungnahme vom 13. Juni 2003, in der sie erklärt, dass *einer der wichtigsten Grundsätze eines angemessenen Datenschutzes darin besteht, dass der betroffenen Person Auskunft erteilt wird und sie in der Lage ist, ihre Rechte auf einfache, schnelle und wirksame Weise geltend zu machen.*

1. Das Auskunftsrecht von Fluggästen

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass die Mitteilung, die die kanadische Zoll- und Finanzbehörde derzeit an die Fluggäste richtet, nur teilweise transparent ist. So wird den Fluggästen mitgeteilt, dass *nach kanadischem Recht alle Fluggesellschaften bei Flügen nach Kanada verpflichtet sind, der kanadischen Zollbehörde und der kanadischen Einwanderungsbehörde Flug- und Buchungsdaten über die Fluggäste und die Besatzungsmitglieder zu übermitteln. Diese Daten würden von der kanadischen Zollbehörde und der kanadischen Einwanderungsbehörde für zulässige Zoll- und Einwanderungszwecke verwendet. Weitere Informationen könnten bei der kanadischen Zoll- und Finanzbehörde (CCRA) per E-Mail unter „API-IPVcra.adrc.gc.ca“ abgerufen werden.* Ferner wird den Fluggästen mitgeteilt, dass sie um weitere Auskünfte ersuchen können. Die Arbeitsgruppe ist jedoch der Meinung, dass den Fluggästen Informationen über den Zweck der Verarbeitung und die Identität des in dem Drittland (in diesem Fall Kanada) für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen sowie weitere Informationen gegeben werden sollten, insoweit dies im Sinne der Fairness erforderlich ist. Insbesondere sollte die Mitteilung Angaben zu den personenbezogenen Daten enthalten, die an kanadische Behörden weitergegeben werden (Name, Anschrift, Telefonnummer, Nummer des Reisedokuments usw.), und die Fluggäste über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel informieren. Weitere Informationen sollten auch von den kanadischen Botschaften weltweit erteilt werden, da es Fluggästen, die nach Kanada fliegen, nicht immer möglich ist, ihre Anfrage direkt an eine staatliche Behörde in Kanada zu richten. Schließlich ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass ein endgültiger Entwurf für eine Mitteilung zwischen Kanada und der Europäischen Union zu vereinbaren sein wird.

2. Das Recht der Fluggäste auf Zugang, Berichtigung und Einspruch

Nach dem kanadischen Datenschutzgesetz haben Einzelpersonen in Bezug auf alle sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Zugang, Berichtigung und Einspruch unter Aufsicht einer kanadischen Kontrollbehörde. Derzeit setzt das Datenschutzgesetz jedoch voraus, dass sich die betreffenden Einzelpersonen, um diese Rechte für sich in Anspruch nehmen zu können, in Kanada aufhalten müssen. Die Arbeitsgruppe begrüßt es, dass sich die Zoll- und Finanzbehörde und die Einwanderungsbehörde verpflichtet haben, das Recht auf Zugang, Berichtigung und Einspruch auf dem Verwaltungswege auf EU-Bürger auszudehnen, die sich nicht in Kanada aufhalten. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Durchsetzung dieser Rechte in der Praxis verwirklicht wird. Die Arbeitsgruppe begrüßt es darüber hinaus, dass die kanadischen Behörden prüfen wollen, auf welche Weise eine rechtlichen Anerkennung dieser Verpflichtung erreicht werden kann, um den EU-Bürgern förmliche Rechte Dritter

¹⁸ Seite 8 der Stellungnahme.

einzuräumen. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass eine diskriminierungsfreie Behandlung der EU-Bürger in dieser Hinsicht sehr wichtig ist, und fordert, dass das Datenschutzgesetz so bald wie möglich entsprechend geändert wird. Sie fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, diesem Aspekt bei ihren Verhandlungen mit den kanadischen Behörden ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen. Im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Rechte möchte die Arbeitsgruppe in Erfahrung bringen, welche Mechanismen gegebenenfalls nach kanadischem Recht bestehen um sicherzustellen, dass die Rechte des Einzelnen auf Zugang, Berichtigung und Einspruch gewahrt werden, wenn der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche die Zusammenarbeit verweigert.

Ferner ist im kanadischen Datenschutzgesetz festgelegt, dass der Datenschutzbeauftragte (Privacy Commissioner) Untersuchungs- und Berichterstattungsbefugnisse hat und dass das Bundesgericht (Federal Court) angerufen werden kann. Das Zollgesetz sieht für den Fall des unbefugten Zugriffs auf Zolldaten sowie der unbefugten Verwendung und Weitergabe dieser Daten Sanktionen vor.

Die Rolle des Datenschutzbeauftragten: Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind im Bundesdatenschutzgesetz (Federal Privacy Act) konkret dargelegt. Der Datenschutzbeauftragte spielt bei der Überwachung der Art und Weise, in der die Einrichtungen der Bundesregierung die elementaren Grundsätze des Datenschutzgesetzes einhalten, eine maßgebliche Rolle. An den Datenschutzbeauftragten können Beschwerden in allen Angelegenheiten gerichtet werden, die mit der Erhebung, Aufbewahrung oder Vernichtung personenbezogener Daten durch eine Regierungsstelle zusammenhängen, bzw. die die Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten unter der Aufsicht einer Regierungsstelle oder das Ersuchen einer Einzelperson um Zugang zu personenbezogenen Daten betreffen. In einem solchen Fall kann er Ermittlungen durchführen, besitzt jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Seine Rolle beschränkt sich auf die Abgabe von Empfehlungen an die betreffenden Behörden und die Berichterstattung an das Parlament. Die Arbeitsgruppe möchte jedoch zusätzliche Informationen erhalten, die es ihr ermöglichen, sich ein umfassendes Bild von der Rolle des Datenschutzbeauftragten im Hinblick darauf zu machen, welche konkreten Befugnisse er bei den Ermittlungen in Bezug auf Beschwerden hat und inwieweit er in der Praxis eingreifen, d. h. beispielsweise Sanktionen verhängen oder Fälle vor Gericht bringen kann.

Sanktionen: Nach § 107 Absatz 2 des Zollgesetzes sind der unbefugte Zugriff auf Zolldaten sowie deren unbefugte Verwendung und Weitergabe verboten. Jede Zuwiderhandlung ist eine strafbare Handlung, die durch eine Verurteilung im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe von bis zu 50 000 \$ oder Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten bzw. beidem oder durch Verfahrenseröffnungsbeschluss mit einer Geldstrafe von bis zu 500 000 \$ oder Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren oder beidem geahndet werden kann. Der Arbeitsgruppe ist nach wie vor unklar, ob es für die unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die kanadische Einwanderungsbehörde Sanktionen gibt.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

In dieser Stellungnahme sind im Vorfeld der Annahme einer möglichen Entscheidung über die Verwaltung von API/PNR-Daten durch die Kommission eine Reihe von Bedenken der Arbeitsgruppe in Bezug auf das im Rahmen des kanadischen Rechts gewährleistete Schutzniveau für API/PNR-Daten dargelegt. Das Gesamtziel besteht darin, so bald wie möglich einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen, um die Übermittlung von Daten von Fluggesellschaften aus Drittländern an Kanada mit den Grundsätzen des Datenschutzes in Einklang zu bringen. In Anerkennung der Tatsache, dass letztendlich politische Entscheidungen erforderlich sein werden, fordert die Arbeitsgruppe die Kommission nachdrücklich auf, bei ihren Verhandlungen mit den kanadischen Behörden die Auffassungen der Arbeitsgruppe voll und ganz zu berücksichtigen. Ferner behält sich die Arbeitsgruppe das Recht vor, das Thema erneut zu erörtern, falls die Angelegenheit auf umfassendere Weise geprüft wird.

Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass möglicherweise ein umfassenderer Ansatz in Bezug auf die Bedingungen der Nutzung von Luftverkehrsdaten zu Sicherheitszwecken erforderlich ist. Die Arbeitsgruppe begrüßt die Bereitschaft Kanadas, im Hinblick auf die Entwicklung eines solchen globalen Ansatzes mit der EU zusammenzuarbeiten.

Geschehen zu Brüssel, am 11. Februar 2004
Im Namen der Arbeitsgruppe
Der Vorsitzende
Stefano RODOTÀ